

Textliche Festsetzungen:

Der Fußboden des obersten Geschosses des vorgesehenen Wohnhochhauses darf nicht höher als 22,0 m über der künftigen Platzfläche liegen.

Die auf dem Flurstück 469 durch eine Baugrenze festgesetzte überbaubare Fläche kann ganz unterkellert werden.

Der Gemeinschaftsstellplatz ist weitgehend einzugrünen. Der Einzugsbereich der Gemeinschaftsstellplätze erstreckt sich auf einen Umkreis von 300 m.